

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 76

DIENSTAG, DEN 29. SEPTEMBER

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung.....	1629	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche	1630
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1629	Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme	1630
Berichtigung einer Widmung.....	1629	Grundordnung der Universität Hamburg.....	1630

BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Termine der bezirklichen Volksfeste in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2016“ vom 11. September 2015 (Amtl. Anz. 2015 S. 1535) muss es unter „III. Bewerbungsfristen“ statt: „Anträge auf Zuweisung eines Platzes sind für alle anderen Volksfeste spätestens vier Monate vor Beginn eines jeden Volksfestes bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde einzureichen (...)“ richtig heißen: „Anträge auf Zuweisung eines Platzes sind für die bezeichneten Veranstaltungen spätestens vier Monate vor Beginn eines jeden Volksfestes bei der zuständigen Marktaufsichtsbehörde einzureichen.“

Hamburg, den 23. September 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1629

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Allnex Germany GmbH, Helbingstraße 46 in Hamburg, hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Regenerativen Thermischen Abluftverbrennungsanlage (RNV) östlich der Produktionshalle 1 auf dem oben genannten Betriebsgrundstück beantragt.

Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVP) dar, für welches gemäß § 3 c Absatz 1 UVP in Verbindung mit Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Feststellung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eingesehen werden.

Hamburg, den 22. September 2015

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1629

Berichtigung einer Widmung

Die Widmung „Widmung von Verkehrsflächen in Eimsbüttel“ vom 25. November 2009 (Amtl. Anz. Nr. 101 vom 29. Dezember 2009 S. 2520) wird wie folgt berichtigt: Das Flurstück 4445 ist zu streichen, da die Widmung bereits am 30. Juli 2009 (Amtl. Anz. Nr. 61 vom 7. August 2009 S. 1517) veröffentlicht worden ist.

Hamburg, den 23. September 2015

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1629

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Allermöhe belegene Teilstück der Otto-Grot-Straße, zwischen dem Kiebitzfleet in östlicher Richtung und dem Entenfleet in westlicher Richtung (Flurstücke 5653 teilweise, 6345, 6449, 6450) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die zu widmende Fläche ist gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Zimmer 107, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 22. September 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1630

Neufassung der Friedhofs- und Friedhofs- gebührensatzung der Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme

Der Kirchengemeinderat der St. Nicolai zu Altengamme hat am 9. Juli 2015 eine neue Friedhofssatzung und eine neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 30. Juli 2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: www.kirche-altengamme.de dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchenstege 11, 21039 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung treten am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 29. September 2015

Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme

Amtl. Anz. S. 1630

Grundordnung der Universität Hamburg

Vom 3. September 2015

Der Hochschulrat hat am 17. September 2015 die am 3. September 2015 vom Akademischen Senat der Universität Hamburg auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Grundordnung der Universität Hamburg gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG in der nachstehenden Fassung teilgenehmigt.

Präambel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt

Dritter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 4 Fakultäten

§ 5 Aufgaben der Fakultäten

§ 6 Fakultätsleitung

§ 7 Fakultätsrat

§ 8 Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung

§ 9 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

§ 10 Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

§ 11 Kooperation mit Externen

Vierter Abschnitt

Zentrale Organe

§ 12 Akademischer Senat

§ 13 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter

§ 16 Hochschulrat

§ 17 Universitätskammer

§ 18 Ausschüsse

§ 19 Präsidium

§ 20 Präsidentin, Präsident

§ 21 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

§ 22 Kanzlerin, Kanzler

Fünfter Abschnitt

Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

§ 23 Verfahrensgrundsätze

§ 24 Öffentlichkeit

§ 25 Beschlüsse

§ 26 Fortführung des Mandats und des Amts

§ 27 Bekanntmachungen

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten

§ 29 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Präambel

Als autonome öffentliche Körperschaft, die im Zusammenwirken ihrer Mitglieder durch Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft dient, gibt sich die Universität Hamburg in eigenverantwortlicher Wahrnehmung ihres Satzungsrechts eine Grundordnung zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, des Zusammenwirkens ihrer

Organe und Fakultäten sowie der Gestaltung ihrer Selbstverwaltung, welche ihrer Verpflichtung zu einer demokratischen inneren Organisation Rechnung trägt.

Im Bewusstsein der wechselvollen Geschichte und der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität bezieht sich der Akademische Senat dabei auf das am 15. Juni 1998 beschlossene Leitbild der Universität. Dieses besteht im Auftrag zum Schutz und zur Verwirklichung wissenschaftlicher Freiheit, zur Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer friedlichen und menschenwürdigen Welt, zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Würdigung kultureller Vielfalt. Die Universität orientiert sich an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung. Der Forschung, der Lehre und der Bildung gewidmet, sind die Universität und ihre Fakultäten aufgerufen, den Zusammenhang der Universität zu wahren und die wissenschaftliche Zusammenarbeit auch über Fächergrenzen hinweg und im internationalen Austausch zu pflegen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsstellung

Die Universität Hamburg ist gemäß § 2 Absatz 1 HmbHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg die in § 6 HmbHG aufgeführten staatlichen Auftragsangelegenheiten wahr.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität mit aktivem und passivem Wahlrecht sind,

1. die in der Universität hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 8 Absatz 1 HmbHG),
2. die Bediensteten öffentlicher Forschungseinrichtungen, die mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität ihre dienstliche Tätigkeit überwiegend und längerfristig an der Universität Hamburg ausüben,
3. die Bediensteten von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität an die Universität Hamburg abgeordnet worden sind, sofern die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet,
4. hauptberuflich Beschäftigte rechtlich selbstständiger wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen die Universität oder das UKE mehrheitlich beteiligt ist und die universitäre Aufgaben wahrnehmen,
5. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

(2) Angehörige der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht sind

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,

2. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
4. die beurlaubten Professorinnen und Professoren soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen,
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des § 17 HmbHG,
6. die in den Ruhestand getretenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. die in den Ruhestand getretenen Dozentinnen und Dozenten,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
10. Weiterbildungsstudierende, soweit sie nicht unter § 8 Absatz 1 Satz 1 HmbHG fallen, und Studierende im Kontaktstudium,
11. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
12. die Ehrenmitglieder,
13. auf Antrag Habilitierende, die an der Universität beschäftigt waren,
14. die an der Universität nebenberuflich Tätigen,
15. ehemalige Mitglieder der Universität auf Antrag nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft des Personals in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Wahlrechts regelt der Akademische Senat durch die Wahlordnung und weitere Satzungen.

(4) Angehörige nach Absatz 2 Nummern 1, 6 und 7 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf ihren Status als Angehörige verzichten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen ergeben sich aus § 9 HmbHG. Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht der Mitglieder nach § 2 Absatz 1. Soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden. Aus § 96 Absatz 3 HmbHG folgt, dass sie als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden sind.

(3) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über andere Tatsachen, verpflichtet. Wahlangelegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vor-

schriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Akademische Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium oder Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben, unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 4 findet auf die Mitglieder eines Leitungsgremiums keine Anwendung. Auf die Abwahl von Leitungsorganen finden die Regelungen des HmbHG Anwendung.

(4) Weiterbildungsstudierende und Studierende im Kontaktstudium sind berechtigt, eine Interessenvertretung zu bilden und an Regelungen, die ihr Studium, betreffen, mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(6) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht angemessen zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt

Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur

§ 4

Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten.

(2) Fakultäten sind

1. die Fakultät für Rechtswissenschaft,
2. die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
3. die Medizinische Fakultät,
4. die Fakultät für Erziehungswissenschaft,
5. die Fakultät für Geisteswissenschaften,
6. die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
7. die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft,
8. die Fakultät für Betriebswirtschaft.

(3) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

(4) Die Fakultätssatzungen können vorsehen, dass zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung Forschungszentren, zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Nachwuchsförderung Graduiertenschulen eingerichtet werden, die der Fakultät unmittelbar nachgeordnet sind. Diese Organisationseinheiten erhalten eine Leitung, die vom Dekanat bestimmt wird. Die Fakultätssatzungen können vorsehen, dass die Leiterin/ der Leiter von einem erweiterten Vorstand ergänzt wird.

§ 5

Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Aufgaben und Funktionen der Fakultäten nebst ihrer Organe sind in den §§ 89 ff. HmbHG geregelt. Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane auf ihren Gebieten die Aufgaben der Uni-

versität in Lehre, Forschung und Entwicklung wahr. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Fakultäten sollen zusammenarbeiten. Insbesondere sollen sie sich mit den anderen Fakultäten bei Forschungsprojekten und Lehraufgaben abstimmen sowie die interdisziplinäre Kooperation ihrer Angehörigen über Fakultätsgrenzen hinweg fördern.

(3) Die Fakultäten erlassen die Prüfungs- und Studienordnungen. Sie beschließen ferner über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung ihrer Studiengänge im Rahmen der jeweiligen Fassung des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität.

(4) Die Fakultäten regeln ihre innere Organisationsstruktur durch Satzung.

(5) Die Fakultäten sorgen für die Vollständigkeit und Ordnung der Lehre entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bestimmen insoweit die Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Rahmen der dienstrechtlichen Regelungen; dabei sind andere dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Fakultäten stellen für mindestens zwei Semester (ein Studienjahr) Lehrveranstaltungspläne auf. Dabei ist das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist (notwendiges Lehrangebot), sicherzustellen.

(7) Die Fakultäten sorgen für eine regelmäßige Studienfachberatung.

(8) In den Fakultäten werden die Berufungsvorschläge aufgestellt. Im Einzelnen wird das Berufungsverfahren nach § 14 Absatz 5 HmbHG durch die Berufsordnung der Universität geregelt.

(9) Die Fakultäten entwickeln die Gleichstellungspläne der Fakultäten.

(10) Die Fakultäten sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und stellen für diesen Zweck Pläne auf.

(11) Die Fakultäten führen für ihren Bereich den Wirtschaftsplan aus. Sie können für ihren Bereich zu allen Plänen der Universität Stellung nehmen.

(12) Die Fakultäten verleihen in Verbindung mit den fachbezogenen Organisationseinheiten die akademischen Grade.

§ 6

Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet.

(2) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät; das Dekanat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Verteilung der Mittel und über die Zuordnung und Besetzung der Stellen,
2. Weiterleitung der Berufungsvorschläge und Verabschiedung der Vorschläge für Bleibevereinbarungen; bei der Weiterleitung der Berufungsvorschläge kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Ja-

nuar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1 und 2 HmbHG,
7. Weiterleitung der Stellungnahme des Fakultätsrates zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren; hierbei kann das Dekanat seine abweichende Auffassung beifügen,
8. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(3) Die Zahl der Prodekaninnen und Prodekane und deren Amtszeit regeln die Fakultäten durch Satzung. Wo die Satzung keine Regelung vorsieht, besteht das Dekanat aus drei Personen und die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt drei Jahre.

(4) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie oder er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Präsidentin oder der Präsident zu unterrichten.

§ 7

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat hat neben der Wahl der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG; bei der Beschlussfassung sind die Rahmenprüfungsordnungen (§ 85 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG) zu beachten,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität,
4. Stellungnahme zur Struktur- und Entwicklungsplanung sowie zu Entscheidungen über die zukünftige Verwendung der freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren,
5. mit Zustimmung des Dekanats Beschlussfassung über fakultätsspezifische Ergänzungen der hochschulweiten Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung; das Dekanat hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten,
6. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 und 2 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,
7. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
8. Einsetzung der Berufungsausschüsse, Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“; weicht der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung über einen

Berufungsvorschlag von der Vorlage des Berufungsausschusses ab, so hat er dies zu begründen und die unveränderte Vorlage beizufügen,

9. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,
10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,
11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gehören ihm mit beratender Stimme an.

(3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung des Fakultätsrates nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechende Anwendung.

§ 8

Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung

(1) Der Fakultätsrat regelt in seiner Geschäftsordnung die Einsetzung von Beauftragten und die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen insbesondere für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Berufungen sowie z. B. für Planung und Haushalt.

(2) Für die Entscheidung über Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Entsprechendes gilt für Kooperationen mit anderen Hochschulen. Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge sind in § 96a HmbHG geregelt.

(3) Die in § 10 HmbHG genannten Gruppen müssen in den Gremien angemessen vertreten sein.

§ 9

Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

(1) Jede Fakultät soll mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik und des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre.

(2) Der für ein Lehr- und Studiengebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium.

(3) Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden zu gleichen Teilen an, die Gruppen des akademischen Personals und des TVP sollen angemessen vertreten sein.

§ 10

Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

(1) Für Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung, bei denen Mitglieder der Universität fakultätsübergreifend zusammenarbeiten und die von mehreren Fakultäten getragen werden, können fakultätsübergreifende Organisationseinheiten errichtet werden, soweit dies im Hinblick auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.

(2) Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 HmbHG können mit Zustimmung des Präsidiums auch von mehre-

ren Fakultäten gemeinsam gebildet werden. Die entsprechenden Organisationssatzungen werden von den beteiligten Dekanaten, etwa erforderliche weitere Satzungen von den beteiligten Fakultätsräten im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen.

(3) Die Organisationseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen und der von ihnen eingeworbenen Mittel.

§ 11

Kooperation mit Externen

Für die Ausgestaltung von Kooperationen mit anderen Hochschulen oder mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, die zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung gemäß § 74 HmbHG bzw. der Lehre und/oder Weiterbildung gemäß § 55 HmbHG durchgeführt werden, gilt § 10 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zentrale Organe

§ 12

Akademischer Senat

(1) Der Hochschulsenat der Universität trägt die Bezeichnung Akademischer Senat.

(2) Der Akademische Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit durch Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist,
2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats,
3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit keine abweichende Zuständigkeit besteht,
5. im Einvernehmen mit dem Hochschulrat Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags des Präsidiums keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Akademische Senat die zuständige Behörde anrufen,
6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,
7. Beschlussfassung über Vorgaben für die Prüfungs- und Studienordnungen und die Satzungen nach den §§ 37 bis 40 HmbHG (Rahmenprüfungsordnungen); die Rahmenprüfungsordnungen können zum allgemeinen Prüfungsverfahren und zur allgemeinen Studienstruktur auch unmittelbar geltende Regelungen enthalten,
8. Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, Aufstellung von Gleichstellungsplänen und Wahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 87 HmbHG,
9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88 HmbHG,
10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung,
11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen,

12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,

13. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,

14. Verleihung akademischer Ehrungen.

15. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten über den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie über die Verteilung der Mittel (§ 100 Absatz 4 HmbHG)

(3) Der Akademische Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und das Verfahren regelt.

(5) Der Akademische Senat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Aufgaben und Befugnisse des Akademischen Senats in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die die Medizinische Fakultät zugleich mit anderen Fakultäten der Universität Hamburg betreffen.

§ 13

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) zehn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- b) drei Studierende,
- c) drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
- d) drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

(2) Als beratende Mitglieder gehören die Mitglieder des Präsidiums dem Akademischen Senat an. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, die Stellvertretung nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied wahr. Weitere beratende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA, die Beauftragten für Gleichstellung und für die Belange der Behinderten sowie die Vorsitzenden der Personalräte.

§ 14

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Universität wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Universität und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihren beziehungsweise seinen Stellvertreter. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Personen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie oder er ist von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre oder seine Aufgaben erfordern.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie oder er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalent-

scheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Universität mit. Sie oder er ist bei Richtlinien zur Gleichstellung und den Gleichstellungsplänen zu beteiligen. Sie oder er kann gegenüber allen Organen der Universität Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie oder er hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie oder er hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte oder ein hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden. Die Universität hat in diesem Fall die Stelle öffentlich ausgeschrieben. Für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese oder dieser innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

(6) Mitglieder und Angehörige der Universität, die keine Beschäftigten der Universität sind, können sich in Fällen sexueller Belästigung an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden.

(7) Die Zuständigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten erstreckt sich nicht auf die Angehörigen des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals. Sie oder er arbeitet vertrauensvoll mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten nach § 18 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495) zusammen.

§ 15

Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter

(1) Der Akademische Senat wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Den Behindertenbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Universität Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

§ 16

Hochschulrat

Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats regelt § 84 HmbHG.

§ 17

Universitätskammer

Das erweiterte Präsidium gemäß § 79a HmbHG trägt die Bezeichnung „Universitätskammer“.

§ 18

Ausschüsse

(1) Der Akademische Senat soll Ausschüsse für Angelegenheiten von Lehre und Studium, von Forschung, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer und von Universitätsentwicklung, Planung und Haushalt einsetzen. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse einsetzen. Die Gruppen nach § 10 HmbHG sollen angemessen vertreten sein.

(2) Der Akademische Senat und die Universitätskammer können gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 19

Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Universität. Dem Akademischen Senat, sowie dem Hochschulrat legt es den Jahresbericht zur Beratung vor. Dem Präsidium obliegt besondere Verantwortung bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Universität. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums aus dem HmbHG, insbesondere aus § 79 HmbHG.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sich die Mitglieder des Präsidiums über jede Angelegenheit im Bereich der Universität unterrichten. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität beratend teilzunehmen und können eine Vertretung entsenden. Auf ihren Antrag sind die Gremien einzuberufen.

(3) Von den zuständigen Stellen der Universität sind bestimmte Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben, wenn dies von den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beantragt wird.

§ 20

Präsidentin, Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aus § 81 HmbHG.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Im Übrigen wird auf § 80 Absatz 3 HmbHG verwiesen.

§ 21

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgewählt und vom Akademischen Senat bestätigt.

(2) Die Amtszeiten der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können zu unterschiedlichen Terminen beginnen. Wiederwahl ist möglich.

§ 22

Kanzlerin, Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität nach Maßgabe von § 83 HmbHG.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterrichtet den Akademischen Senat über die laufenden Geschäfte und den Akademischen Senat sowie den Hochschulrat im Rahmen des Jahresberichts des Präsidiums.

(3) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt neun Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Fünfter Abschnitt

Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

§ 23

Verfahrensgrundsätze

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe und Gremien außerhalb eines Verwaltungsverfahrens sind die §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Wahlen und Vorschläge zu Wahlen.

(2) Eine Person kann nicht zeitgleich ein Amt ausführen und Mitglied eines Organs oder Gremiums sein, das bezüglich dieses Amtes eine Kontrollaufgabe wahrnimmt. Unvereinbar sind in dieser Hinsicht insbesondere ein Amt im Präsidium sowie ein Sitz im Akademischen Senat sowie ein Amt im Dekanat einer Fakultät und ein Sitz im Fakultätsrat.

(3) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an solchen Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

(4) Ausschussmitglieder können in hochschulöffentlicher Sitzung in nicht geheimer Wahl besetzt werden.

§ 24

Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit der Sitzung von Selbstverwaltungsgremien für Hochschulmitglieder ist in § 98 Absatz 1 und 2 HmbHG geregelt.

(2) Diese Regelung findet auch Anwendung auf die Sitzung von Ausschüssen dieser Gremien.

§ 25

Beschlüsse

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 4 HmbHG). Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 5 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Stimmen für einen Antrag, ist die Abstimmung einmal nach erneuter Beratung zu wiederholen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Einzelwahlen; die Geschäftsordnungen der Gremien können für Einzelwahlen andere Regelungen vorsehen.

(4) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen (§ 96 Absatz 6 HmbHG).

(5) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen.

(6) Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Universität stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 5 Satz 2 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

§ 26

Fortführung des Mandats und des Amts

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen sind die Mitglieder des Präsidiums verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger fort, längstens jedoch für ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Präsidentin oder der Präsident sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 27

Bekanntmachungen

Satzungen und amtliche Bekanntmachungen sind im Internet, Beschlüsse der zentralen Gremien sind im Intranet der Universität zusätzlich zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten

In jeder Fakultät wird eine Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG eingerichtet.

§ 29

Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der Geltungsbereich dieser Grundordnung erstreckt sich auch auf die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKE) als Gliedkörperschaft der Universität Hamburg, sofern das UKEG vom 12. September 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Universität Hamburg vom 17. August 2006, zuletzt geändert am 05. September 2013, außer Kraft.

Hamburg, den 3. September 2015

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1630

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/42826-2498, Telefax: 040/42731-3448
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an Sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, Ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 23,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten Sie aber, Ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg A1, A252 und A255 Änderung der Wegweisung Freihafen.
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-350/15**
Bauvorhaben: A1, A252 und A255 Änderung der Wegweisung Freihafen.
Wesentliche Leistungen:
Montage von Abdeckplatten an Überkopfbeschilderung an 16 Standorten. Erneuerung eines Vorwegweisers an einer Schilderbrücke und von zwei Bodentafeln. Verkehrssicherung gemäß RSA.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: frühestens 12 Werktage nach Zuschlagserteilung.
Ende: spätestens am 31. März 2016
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme vom 25. September 2015 bis 6. Oktober 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
RB5/ZVA, Zimmer E 1.272
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/42731-0527
- l) Höhe des Kostenbeitrags: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN DE50 2001 0020 0375 2022 05,
BIC PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 13. Oktober 2015 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB5/ZVA, Zimmer E 1.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 13. Oktober 2015 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:
- Qualifikationsnachweis MVAS,
 - Benennung und Qualifikationsnachweis SiGeKo,
 - Qualifikationsnachweis für Korrosionsschutzarbeiten.
- Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs. Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 10. November 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/42731-3458

Hamburg, den 24. September 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 791

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Jessica Hauzinski
 Telefon: +49/040/4 28 23-13 85
 Telefax: +49/040/4 27 31-06 86
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Glas- und Gebäudereinigung im Polizeikommisariat 43, Ludwig-Rosenberg-Ring 57 und Außenstelle Kurt-A.-Körber-Chaussee 10, 21031 Hamburg.

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 14

Gebäudereinigung und Hausverwaltung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Glas- und Gebäudereinigung im Polizeikommisariat 43, Ludwig-Rosenberg-Ring 57 und Außenstelle Kurt-A.-Körber-Chaussee 10, 21031 Hamburg für die Zeit ab 1. Juni 2016.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90911200

Ergänzende Gegenstände: 90911300

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Rund 2.160 m² Unterhaltsreinigungsfläche sowie rund 340 m² Außen- und 50 m² Innenglasfläche.

II.2.2) Angaben zu Optionen:

Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: ja

Darlegung der besonderen Bedingungen:

Von den im Angebot aufgeführten kalkulatorischen Arbeitsstunden dürfen nur maximal 40 % mit geringfügig beschäftigten Reinigungskräften (Geringverdiener) erbracht werden. Soweit die täglich zu leistenden Arbeitsstunden es zulassen, sollte ein weitestgehender Verzicht auf Geringverdiener angestrebt werden. Von allen Bietern muss mit dem Angebot die ausgefüllte und unterschriebene „Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz“ eingereicht werden.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft: Von in- und ausländischen Bietern wird von der Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur

Bestätigung der Erklärungen, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz angefordert; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft abzufordern. Die Bescheinigungen sind in aktueller Fassung einzureichen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inha-

ber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle oder durch Beschäftigte, die einen den vorgenannten deutschen Abschlüssen vergleichbaren Abschluss aufweisen, belegen. Gleichwertige Bescheinigungen bzw. Nachweise von Stellen ihres Heimatlandes sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Wird die ausgeschriebene Leistung auf Glasreinigungsarbeiten beschränkt, so ist der Einsatz eines Facharbeiters in aufsichtsführender Position für die Erfüllung der von der FHH geforderten gesteigerten Fachkunde ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	70
2. Qualität	30

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2015000112

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein

- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –
Kostenpflichtige Unterlagen: –
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
6. November 2015, 10.00 Uhr.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 31. Mai 2016
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Vergabeunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und Ihr Angebot elektronisch einreichen.
Hier finden Sie Hinweise zur Registrierung:
<https://gateway.hamburg.de/hamburggateway/fvp/fv/BasisHilfe/HilfeFirmen.aspx>
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
14. September 2015

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86
E-Mail: Ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49/40/4 28 23 - 14 02
E-Mail:
finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.ausschreibungen.hamburg.de>

Hamburg, den 14. September 2015

Die Finanzbehörde

792

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Herrn Samuel Küppers
Telefax: +49/040/4 27 31 - 06 86
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerbli-

	chenDialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: siehe Anhang A.II Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III	II.1.9)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
I.2)	Art des öffentlichen Auftraggebers Regional- oder Lokalbehörde	II.2)	Menge oder Umfang des Auftrags
I.3)	Haupttätigkeit(en) Allgemeine öffentliche Verwaltung	II.2.1)	Gesamtmenge bzw. -umfang:
I.4)	Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein		Ausschreibungsumfang sind die umweltvertragliche Entfernung von Ölverunreinigungen und anderen wassergefährdenden Verunreinigungen, hier insbesondere auch verursacht durch Chemikalienunfälle, – nachfolgend Verunreinigungen genannt – von Gewässer- und Uferbereichen sowie von Kaimauern im Elbe- und Hafenbereich der Freien und Hansestadt Hamburg als Sofortmaßnahmen des Umweltschutzes einschließlich der dazugehörigen Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsmaßnahmen (z. B. Auf- und Abbau von Sicherungseinrichtungen, Beleuchtung der Arbeitsbereiche, Säuberung der Arbeitsbereiche nach Abschluss der Arbeiten, Reinigung von Ölsperren, Prüf- und Wartungsarbeiten). Dies gilt nur für die vom Schadensmanagement in Auftrag gegebenen Schadensbekämpfungen. Die Reinigungsarbeiten schließen die Innen- und Außenbereiche fester oder schwimmender Anlagen im Wasser sowie von Wasserfahrzeuge ein. Erforderlich ist darüber hinaus die Bereitschaft des AN, Arbeiten durchzuführen, die das Austreten wassergefährdender Stoffe verhindern sollen. Reinigungsarbeiten müssen – bei Erfordernis – in vollem Umfang auch unter Atemschutz (G26-1, 2 und 3) durchgeführt werden können. Die Entfernung von Verunreinigungen erfolgt ausschließlich nach Beauftragung durch die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) – nachfolgend Schadensmanagement genannt. Das Schadensmanagement ist gegenüber dem AN für die Auftragserteilung, -abwicklung und -koordination weisungsberechtigt; ersatzweise Polizei oder Feuerwehr. Das Schadensmanagement kann darüber hinaus weitere weisungsberechtigte Ansprechpartner benennen. Der AN hat für die Durchführung dieses Auftrages eine Dispositionsstelle einzurichten und zu betreiben. Darüber hinaus muss der AN die Prüfung und Wartung von Ölwehrgerät und Ölwehrcontainern durchführen. Die Prüfung und Wartung des Ölwehrgerätes, sowie der Ölwehrcontainer muss gemäß den einschlägigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und der BUE durch eine hinreichende Dokumentation belegt werden. Der AN verpflichtet sich außerdem zur Teilnahme an jährlich wiederkehrenden Übungen zur Chemikalien-/Ölunfallbekämpfung, welche im Vorfeld mit der BUE abgesprochen und gemäß des vereinbarten Leistungsverzeichnisses abgerechnet werden. Der Übungsumfang beträgt voraussichtlich 3-8 Übungen pro Jahr. Es sind durchschnittlich 20-40 Einsätze pro Jahr auszuführen, die zwischen dem AN und dem Schadensmanagement abgerechnet werden. Der Jahresauftragswert (ohne USt.) wird auf Grund der Einsätze der letzten Jahre auf rund 500.000,- Euro p.a. geschätzt. Bei diesen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte, die lediglich als Anhaltspunkt für die tatsächlich anfallenden Mengen bzw. Arbeiten dienen können. Der genaue Umfang ist von den tatsächlich auftretenden Verunreinigungen abhängig, da es sich um unvorhersehbare
ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND			
II.1)	Beschreibung		
II.1.1)	Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Umweltverträgliche Entfernung von Öl- und anderen Verunreinigungen von Gewässer- und Uferbereichen sowie von Kaimauern im Elbe- und Hafenbereich (Sofortmaßnahmen).		
II.1.2)	Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Dienstleistungen Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen. Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg NUTS-Code: DE600		
II.1.3)	Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.		
II.1.4)	Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer. Laufzeit der Rahmenvereinbarung: – Geschätzter Wert ohne MwSt: 2000 000,- Euro		
II.1.5)	Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Die Vergabestelle beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die umweltverträgliche Entfernung von Öl- und anderen Verunreinigungen von Gewässer- und Uferbereichen sowie von Kaimauern im Elbe- und Hafenbereich (Sofortmaßnahmen). Der AN muss darüber hinaus Ölwehrgerät Prüfen und Warten.		
II.1.6)	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Hauptgegenstand: 90733000 Ergänzende Gegenstände: 90733100, 60651300, 90741000		
II.1.7)	Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja		
II.1.8)	Aufteilung in Lose: Nein		

Sofortmaßnahmen handelt (je nach Häufigkeit, Intensivität und zugleich stark schwankende Unglücksmengen). Es sind in jedem Fall die jeweils aufgegebenen Verunreinigungen zu beseitigen. § 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVBVOL/ B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den Auftraggeber (AG) auf Beauftragung einer Mindestmenge entsteht.

II.2.2) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 1. Januar 2016

Abschluss: 31. Oktober 2019

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine technische Leistungsfähigkeit, Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden:

1.) Falls zutreffend die Erklärung einer Bietergemeinschaft;

2.) Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (siehe Vergabeunterlagen);

3.) eine Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Um die Eignung des Bieters und ggf. des Unterauftragnehmers/der Unterauftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilen zu können, muss mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist folgendes eingereicht werden:

1.) Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein. Bei diesen mindestens 2 aussagefähigen Referenzen sind jeweils: Auftragsumfang, Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer, Auftragsjahr, Gesamtumsatz und Angaben über Erfahrungen im Bereich der Umweltschadensbekämpfung inkl. Chemikalienunfällen auf und mit Schiffen zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt). Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.;

2.) Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ gem. § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Sollte dieses Zertifikat zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen, ist eine Erklärung einzureichen, wann dieses beantragt wurde und wann es vorliegen wird (spätestens vor Vertragsbeginn (siehe 2.4 der Leistungsbeschreibung));

3.) Logistikkonzept (als separate Anlage einreichen). Gehen Sie darin detailliert mindestens auf folgende Punkte ein: a) Wie stellen Sie sicher, dass Sie maximal 90 Minuten nach Auftragserteilung die abgesprochenen Maßnahmen am Einsatzort einleiten? b) Dienstplan: Bitte stellen Sie dar, welches Personal zur Tages- und Nachtzeit in Rufbereitschaft ist. c) Wie stellen Sie sicher, dass Sie alle anfallenden Verunreinigungen (Öl- und Chemikalienverunreinigungen) fachgerecht bewerten, aufnehmen, und ordnungsgemäß verwerten bzw. entsorgen können? d) Wie und welche Mengen der aufgenommenen Stoffe können zwischengelagert werden? (Bitte Name, Ort und Kapazität angeben)? Aus dem Logistikkonzept muss ersichtlich sein, dass alle Aufgabenbereiche der Leistungsbeschreibung abgedeckt sind.

4.) Gerät: Auflistung aller für diesen Auftrag vorgesehenen Gerätschaften (siehe „Produkte/Leistungen“), mit Bildern und Hersteller. Sofern die Geräte noch nicht vorhanden sind, reichen Sie bitte Produktdatenblätter, Prospekte oder vergleichbare Unterlagen ein. Der Nachweis über den Besitz der Geräte muss spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung erfolgen. Bitte beachten Sie: wenn die angebotenen Gerätschaften nicht

komplett den unter „Produkte/Leistungen“ festgehaltenen Anforderungen entsprechen, wird Ihr Angebot ohne Nachfrage gesetzlich zwingend ausgeschlossen.

5.) Zertifikat zum Arbeitsschutzmanagement gem. dem „Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC). Sollte dieses Zertifikat zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen, ist eine Erklärung einzureichen, wann dieses beantragt wurde und wann es vorliegen wird (spätestens vor Vertragsbeginn (siehe 2.4 der Leistungsbeschreibung))

6.) Nachweis über die Befähigung zur Durchführung der Reinigungsarbeiten unter Atemschutz (G26-1, 2 und 3). Sollte zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe der Nachweis über die Befähigung noch nicht vorliegen, ist eine Erklärung einzureichen, wann der Nachweis über die Befähigung vorliegen wird (spätestens vor Vertragsbeginn (siehe 2.4 der Leistungsbeschreibung)).

7.) Erforderliche Genehmigungen für die Leistungsausführung: Die notwendigen – z. B. abfall-, abwasser-, wasser-, immissionsschutz-, gefahrgut- und gefahrgutrechtlichen sowie sonstigen erforderlichen – Genehmigungen sind wie folgt vorzulegen: Auf einem gesonderten Blatt, das dem Angebot als Anlage A 1 beizufügen ist, sind alle für die Tätigkeit erforderlichen Anlagen und Verfahren zu beschreiben und Kopien der erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen dem Angebot beizufügen. Es ist tabellarisch aufzulisten, welche Abfallarten (AVV-Schlüssel und Abfallbezeichnung in den Anlagen und Verfahren gehandhabt werden können. Falls erforderliche behördliche Entscheidungen noch beantragt werden müssen bzw. bereits beantragt sind, ist dieses ebenfalls auf der Anlage A 1 aufzuführen. Diese Genehmigungen sind dann nach Erhalt unverzüglich (spätestens vor Vertragsbeginn) der Vergabestelle in Kopie vorzulegen.

8.) Nachweise über die abgeschlossenen Versicherungen inkl. Versicherungssummen (für Umwelt-, Sach- und Personenschäden), oder Erklärung, welche Versicherungen in welcher Höhe bei Zuschlagserteilung abgeschlossen werden (Nachweis spätestens vor Vertragsbeginn (siehe 2.4 der Leistungsbeschreibung)). Mindestens folgende Versicherungen sind Nachzuweisen, bzw. abzuschließen: Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung. Näheres siehe 2.9 der Leistungsbeschreibung.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen ange-

ben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

Aktenzeichen: 153-2/18
Vergabenummer: 2015000070

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 21. Oktober 2015, 9.59 Uhr.

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 0,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Vergabeunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und Ihr Angebot elektronisch einreichen.

Hier finden Sie Hinweise zur Registrierung:

<https://gateway.hamburg.de/hamburggateway/fvp/fv/BasisHilfe/HilfeFirmen.aspx>

Die Vergabeunterlagen können auch unter Angabe der Projektnummer 2015000070 per E-Mail unter ausschreibungen@fb.hamburg.de abgefordert werden.

WICHTIG: Um die Unterlagen zu erhalten, benötigen wir zwingend Ihre vollständigen Kontaktdaten (Firmenname, Name des Ansprechpartners/Ansprechpartnerin, vollständige Anschrift, E-Mail, Telefon und Fax) für mögliche Nachfragen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei unvollständigen Angaben, keine Unterlagen versenden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

21. Oktober 2015, 10.00 Uhr

1644

Dienstag, den 29. September 2015

Amtl. Anz. Nr. 76

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 30. Dezember 2015
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** –
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 22 EG VOL/A).
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
Telefon: +49/040/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/040/4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn

mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. September 2015

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

Zu Händen von Herrn Samuel Küppers

Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Submissionen/Raum 100

Zu Händen von Submissionen

Telefax: +49/40/4 27 31 - 06 86

E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de

Internet-Adresse:

<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>

Hamburg, den 15. September 2015

Die Finanzbehörde

793

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verband des Norddeutschen Textileinzelhandels e. V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 3800) mit Sitz in Hamburg ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. September 2015 zum 30. September 2015 aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Rechtsanwalt Wolf-

gang Linnekogel, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator des Vereins zu melden.

Hamburg, den 8. September 2015

Der Liquidator

794